

§ 3 Bgld. LMKGG Gebührenpflichtige oder Gebührenpflichtiger

Bgld. LMKGG - Burgenländisches Lebensmittelkontrollgebührengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Zur Entrichtung der Gebühren ist die oder der über das Tier Verfügungsberechtigte verpflichtet.

In Kraft seit 01.01.2008 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at